

auch manche Katholiken, daß das kirchliche Urteil, auch wenn es durch unrichtige Aussagen und gefälschte Beweise erreicht worden ist, eine legale Basis für weitere Rechtshandlungen biete. Der Unterschied zwischen *forum internum* und *externum* ist vielen nicht geläufig. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auf die Seelsorger und Beichtväter, die unglücklichen Eheleuten zu aussichtslosen Eheprozessen raten. Es komme vor, daß in solchen Fällen nur eines feststeht: Die Ungültigkeitserklärung der Ehe ist anzustreben; der Nichtigkeitsgrund ist aber erst zu suchen. Auch auf psychologische Momente macht Canestri aufmerksam. Es hat vielleicht Schwierigkeiten in einer Ehe gegeben, es kam zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Nach Jahren bietet sich ein neues, günstiges Heiratsprojekt. Nun beginnt der unglückliche Ehegatte über sein Schicksal nachzudenken. Seine Verwandten und Freunde unterstützen ihn dabei. Es kommt zu einer Art Selbstsuggestion: *simplex desiderium expressum contra bona matrimonii apparet ei conditio; benigna suasio gravis comminatio*. Unglaublicherweise wollen manchmal fromme Personen, ja auch Kleriker für ihre Klienten beim Richter Fürsprache einlegen. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auch auf manche Advokaten und Prokuratoren, die um jeden Preis einen Sieg erringen wollen. Die Ausführungen des Prälaten Canestri verdienen alle Beachtung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Das Privilegium Paulinum und das österreichische Konkordat.) In Zusatz 1 zu Art. VII des österreichischen Konkordates heißt es: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.“ Wer ohne Voreingenommenheit diesen Satz liest, kommt zur Ansicht, daß das kanonische Privilegium Paulinum auch staatlicherseits anerkannt wird. Voraussetzungen für das genannte Privilegium sind folgende Tatbestände: Abschluß einer Ehe durch Ungetaufte, spätere Taufe des einen Gatten, während konstatermaßen der andere Teil sich nicht taufen läßt und entweder gar nicht oder nur mit schweren sittlichen Gefahren für den getauften Teil die Ehe fortsetzen will. Unter diesen Voraussetzungen gestattet das Privilegium Paulinum dem getauften Teil die Eingehung einer neuen christlichen Ehe und wird durch den neuen Eheabschluß die frühere Ehe gelöst. Die staatliche Anerkennung des kirchlichen Privilegium Paulinum sollte nun auch die staatliche Anerkennung der kanonischen Wirkungen zur Folge haben; doch fällt es gleich auf, daß Art. VII, § 3 f., wohl den Weg angibt, wie Verfügungen und Urteile hinsichtlich der Ungültigkeit der

Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe die staatliche Vollstreckbarerklärung erlangen können; über die Vollstreckbarerklärung des Verfahrens hinsichtlich des Privilegium Paulinum lesen wir nichts im Konkordat. Interessant ist, daß auch Art. 34 des italienischen Konkordates nur von der Vollstreckbarerklärung der kirchlichen Nichtigkeitsurteile und von der Lösung einer nichtvollzogenen Ehe spricht. Hinsichtlich des Privilegium Paulinum heißt es in n. 47 der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Mai 1929 (gültig für Italien), daß die Akten von der kirchlichen Behörde dem Staatssekretariate abgetreten werden, welches die Registrierung der Auflösung der ersten und der Eingehung der zweiten Ehe betreiben wird (Pompanin, Die Ehe in Italien, IV, 64). Es macht den Eindruck, als ob auch in Italien diese Frage einer festen gesetzlichen Regelung entbehre, zumal dieses Privilegium im italienischen Konkordat überhaupt nicht erwähnt ist. Ob in Italien die praktische Durchführung Schwierigkeiten begegnet, entzieht sich der Beurteilung. In Österreich haben zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (21. April 1936, 2 Ob 298/36/3, und 12. Mai 1936, 3 Ob 348/36/2) die Nichtvollstreckbarkeit der kirchlichen Verfügung hinsichtlich des Privilegium Paulinum ausgesprochen. Begründung: Konkordat und Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, kennen eine Vollstreckbarerklärung nur bei kirchlicher Ungültigkeitserklärung einer Ehe und bei Lösung einer nichtvollzogenen Ehe. Hinsichtlich des Privilegium Paulinum fehlt eine diesbezügliche Verfügung. Auch eine analoge Gesetzesanwendung scheint nicht möglich zu sein; denn man kann beim Privilegium Paulinum auch im weiteren Sinne des Wortes nicht von einer Ungültigkeitserklärung der Ehe oder von einer Lösung durch eine kirchliche Verfügung sprechen, da die Lösung der ersten Ehe erst durch den Abschluß einer neuen Ehe von seiten des getauften Teiles erfolgt. Es steht vielmehr dem getauften Teile bei Abschluß der neuen Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes entgegen und können so der zweiten Verbindung nach § 2 des zitierten Durchführungsgesetzes die bürgerlichen Wirkungen nicht zukommen. So die Begründung, der von der formaljuristischen Seite schwer beizukommen ist. Nur fragt man sich: Warum wurde dann das Privilegium Paulinum überhaupt in das Konkordat aufgenommen? Daß die Kirche für ihren Bereich zum Verfahren zuständig ist, bedurfte ja doch keiner formellen Festlegung im Konkordat. Es macht den Eindruck, daß man im letzten Momente das Privilegium Paulinum in einem Zusatze noch unterbrachte, ohne die rechtliche Auswirkung zu überblicken.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.